



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG,  
FAMILIE, FRAUEN UND SENIOREN

## Gesetz für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege

### (Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz, WTPG)

#### Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Januar 2014

<p><b>1. Frage:</b> <b>Warum stellt das WTPG hilfs- und pflegebedürftige Menschen unter den staatlichen Schutz der Heimaufsicht?</b></p>	<p><b>Antwort:</b> Hilfs- und pflegebedürftige Menschen sind häufig nicht mehr dazu in der Lage, alle ihre Angelegenheiten selbst zu regeln. Sie sind in vielen Fällen von Anderen abhängig. Meistens treffen Angehörige, Betreuer oder die Pflegeeinrichtung verantwortungsvolle Entscheidungen im Sinne der Betroffenen. Der Gesetzgeber ist aber dazu verpflichtet, Vorkehrungen zu treffen, um schützend eingreifen zu können, wenn dies nicht der Fall ist. Dies ist Aufgabe der Heimaufsicht.</p> <p>Die Schutzfunktion der Heimaufsicht ist jedoch im neuen Heimrecht (WTPG) nicht mehr starr geregelt wie früher, sondern flexibel und abgestuft. Vereinfacht gesprochen: Je weniger ein Mensch dazu in der Lage ist, seine Angelegenheit selbstbestimmt und eigenverantwortlich zu regeln, umso größer ist sein Schutzbedarf und umso mehr ist die Heimaufsicht gefordert, diesen Schutz auch zu gewährleisten.</p>
<p><b>2. Frage:</b> <b>Das WTPG nimmt bestimmte Wohnformen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf vom Schutz durch die Heimaufsicht aus. Warum?</b></p>	<p><b>Antwort:</b> Wenn Menschen ihre Angelegenheiten selbstbestimmt und eigenverantwortlich regeln können - zuhause, im Betreuten Wohnen oder in einer WG - brauchen sie nicht den Schutz durch die Heimaufsicht. Wenn es, z.B. in den eigenen vier Wänden, dennoch zu Missständen kommt, ist die Justiz gefordert, nicht die Heimaufsicht.</p>

<p><b>3. Frage:</b>  <b>Das WTPG unterscheidet zwischen „selbstverantworteten Wohngemeinschaften“ und „ambulant betreuten Wohngemeinschaften“.</b></p> <p><b>Was bedeutet diese Unterscheidung und warum ist nur bei ambulant betreuten Wohngemeinschaften eine staatliche Aufsicht vorgesehen, bei selbstverantworteten Wohngemeinschaften aber nicht?</b></p>	<p><b>Antwort:</b></p> <p>In einer selbstverantworteten Wohngemeinschaft regeln die Bewohnerinnen und Bewohner ihre Angelegenheiten eigenverantwortlich. Dies bedeutet unter anderem, dass sie Art und Umfang ihrer Pflege- und Unterstützungsleistungen frei wählen, die Lebens- und Haushaltsführung selbstbestimmt gemeinschaftlich gestalten und selber uneingeschränkt das Hausrecht ausüben. Selbstverantwortete Wohngemeinschaften ähneln also sehr stark dem Leben in den eigenen vier Wänden, deshalb ist keine staatliche Aufsicht erforderlich.</p> <p>In einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft dagegen können die Bewohnerinnen und Bewohner nur teilweise ihr Leben und die täglichen Abläufe selber bestimmen. Wohnen und ein Teil der Unterstützungsleistungen werden grundsätzlich von einem Anbieter für sie organisiert. Deshalb sieht das WTPG hier eine staatliche Aufsicht vor, wenn auch nur in eingeschränktem Umfang. Ambulant betreute Wohngemeinschaften sind also, vereinfacht gesprochen, nicht mehr die eigene Wohnung, aber noch nicht ein Pflegeheim, in dem Wohnen, Pflege und Unterstützungsleistungen in „einem Paket“ angeboten und organisiert werden.</p>
<p><b>4. Frage:</b>  <b>Welche gesetzlichen Vorgaben sieht das WTPG für ambulant betreute Wohngemeinschaften vor?</b></p>	<p><b>Antwort:</b></p> <p>Das WTPG macht nur sehr wenige, einfach zu erfüllende Vorgaben: Die Bewohnerinnen und Bewohner müssen ihre Pflegeleistungen frei wählen können, es muss eine Präsenzkraft anwesend sein, in der Wohnung müssen insgesamt 25 qm pro Person zur Verfügung stehen und die Wohngemeinschaft darf nicht mehr als acht Personen umfassen.</p> <p>Eine ambulant betreute Wohngemeinschaft wird</p>

	<p>nur in den ersten drei Jahren regelmäßig durch die Heimaufsicht überprüft, danach erfolgen Kontrollen nur noch anlassbezogen, also dann, wenn es Hinweise auf Missstände oder Probleme gibt.</p>
<p><b>5. Frage:</b>  <b>Das WTPG sieht vor, dass Menschen, die nicht mehr für sich selbst entscheiden können, weil sie unter einer umfassenden rechtlichen Betreuung stehen oder nicht mehr kommunikationsfähig sind, nur unter bestimmten Voraussetzungen in eine vollständig selbstverantwortete Wohngemeinschaft aufgenommen werden können.</b></p> <p><b>Warum diese Regelung?</b></p>	<p><b>Antwort:</b></p> <p>Wir wollen nicht, dass unter dem Deckmantel einer vermeintlich „selbstverantworteten“ Wohngemeinschaft problematische und qualitativ schlechte Angebote für die Bewohnerinnen und Bewohner entstehen, wie dies in anderen Bundesländern zum Teil der Fall ist.</p> <p>Menschen, die unter einer umfassenden rechtlichen Betreuung stehen oder nicht mehr kommunikationsfähig sind, können nicht mehr selbst über ihre Angelegenheiten bestimmen. Sie sind vielmehr auf Andere, zum Beispiel Angehörige oder rechtliche Betreuer angewiesen, die für sie Entscheidungen treffen.</p> <p>Deshalb ist nach dem WTPG die Aufnahme von Menschen, die unter einer umfassenden rechtlichen Betreuung stehen, in eine selbstverantwortete Wohngemeinschaft nur dann möglich ist, wenn in der Wohngemeinschaft konzeptionell sichergestellt ist, dass die Angehörigen, die Betreuer oder ehrenamtlich engagierten Personen in die Alltagsgestaltung in der Wohngemeinschaft einbezogen werden und eingreifen können, wenn es zu problematischen Entwicklungen kommt.</p>
<p><b>6. Frage:</b>  <b>Wird durch das WTPG die Bildung neuer Wohngemeinschaften für demenzkranke Menschen verhindert?</b></p>	<p><b>Antwort:</b></p> <p>Nein. Das WTPG schafft für ambulant betreute Wohngemeinschaften einen rechtlichen Rahmen, der für Wohngemeinschaften für demenzkranke Menschen sehr geeignet ist. Die gesetzlichen Vorgaben ermöglichen sehr viel Flexibili-</p>

	<p>tät. Auch demenzkranken Menschen steht also ein Zusammenleben in einer Wohngemeinschaft offen, gestützt auf Versorgungsleistungen ambulanter Dienste, Hilfen von Angehörigen und ehrenamtlich engagierten Personen.</p> <p>Dabei eröffnet das WTPG zwei Alternativen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die von einem „Anbieter“ in Hauptverantwortung getragene ambulant betreute WG, für die staatlicher Schutz und ein Mindestmaß an Standards gelten. Solche ambulant betreuten WG's können auch Angehörige, Vereine oder Kommunen anbieten, oder</li> <li>• die umfassend selbstverantwortete WG. Für sie gibt es im WTPG keine verbindlichen Vorgaben für Standards und auch keinen unmittelbaren staatlichen Schutz.</li> </ul>
<p><b>7. Frage:</b>  <b>Was würde passieren, wenn im WTPG ganz auf gesetzliche Regelungen zum Schutz von Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf, die in Wohngemeinschaften leben, verzichtet würde?</b></p> <p><b>Gibt es dazu Erfahrungen aus anderen Bundesländern?</b></p>	<p><b>Antwort:</b>          Negative Entwicklungen in Berlin zeigen, dass Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf ohne gesetzlich verankerten Schutz zum Gegenstand eines auf Rendite- und Gewinnerzielung ausgerichteten Geschäftsmodells degradiert werden können.</p> <p>Wir wollen mit dem WPTG deshalb sicherstellen, dass Würde, Interessen und Bedürfnisse von hilfebedürftigen Menschen gewahrt werden.</p>
<p><b>8. Frage:</b>  <b>Sind die wenigen selbstverantworteten Wohngemeinschaften, die es im Land gibt, in ihrer Existenz gefährdet, wenn das WTPG in Kraft tritt?</b></p>	<p><b>Antwort:</b>          Nein! In der Vergangenheit hatten sich einige wenige Initiativen gebildet, die neue Formen des gemeinschaftlichen Lebens von Demenzkranken modellhaft erproben. Das bisherige Heimrecht „passte“ für diese Initiativen nicht, weshalb sie gezwungen waren, ein kompliziertes Vertragswerk zu schaffen.</p>

	<p>Um diese Modelle nicht in ihrem Bestand zu gefährden, wird es einen Bestandsschutz für die Einrichtungen geben, die noch unter den alten rechtlichen Rahmenbedingungen des früheren Heimrechts geschaffen wurden.</p>
<p><b>9. Frage:</b>  <b>Können die bereits bestehenden selbstverantworteten Wohngemeinschaften, wie z.B. in Ostfildern oder in Eichstetten, auch in neuer Form als ambulant betreute Wohngemeinschaften betrieben werden?</b></p>	<p><b>Antwort:</b>  Auch das ist ohne weiteres möglich. In vielen Fällen erfüllen diese Wohngemeinschaften bereits jetzt die künftigen gesetzlichen Vorgaben für eine ambulant betreute Wohngemeinschaft (vgl. Antwort auf Frage 4). Als ambulant betreute WG's würden sie dann aber anders als bisher in geringem Umfang der Kontrolle durch die Heimaufsicht unterliegen.</p>
<p><b>10. Frage:</b>  <b>Stimmt es, dass Wohngemeinschaften für demenzkranke Menschen mit acht Bewohnerinnen und Bewohnern nicht wirtschaftlich betrieben werden können?</b></p>	<p><b>Antwort:</b>  Beispiele aus der Praxis in Baden Württemberg belegen, dass Wohngemeinschaften mit acht Personen sehr wohl wirtschaftlich betrieben werden können und auch von Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf angenommen und gelebt werden.</p>
<p><b>11. Frage:</b>  <b>Welche Größe einer Wohngemeinschaft für demenzkranke Menschen wird aus fachlicher Sicht für geeignet gehalten?</b></p>	<p><b>Antwort:</b>  Die Deutsche Alzheimergesellschaft stellt als Modell für demenzkranke Menschen Wohngemeinschaften mit sechs bis acht Personen vor. Gerade überschaubare Strukturen und eine familienähnliche Einbindung sind für die Betroffenen wichtig und erleichtern das Zurechtfinden im Alltag.</p>
<p><b>12. Frage:</b>  <b>Können sich Menschen, die (ergänzende) Sozialhilfe beziehen, ambulant betreute Wohngemeinschaften überhaupt leisten, oder sind die WG's grundsätzlich teurer als stationäre Heime?</b>  <b>Ein Modell nur für begüterte Menschen?</b></p>	<p><b>Antwort:</b>  Auch Menschen, die (ergänzende) Sozialhilfe beziehen, steht das gesamte Versorgungsspektrum offen. Die monatlichen Zuzahlungen sind in beiden Fällen - ambulant betreute Wohngemeinschaften und stationäre Heime - mit ungefähr 2.000 Euro etwa gleich.</p>

	<p>Ambulant betreute Wohngemeinschaften sind also kein Modell nur für begüterte Menschen.</p>
<p><b>13. Frage:</b>  <b>Sind die Standards, die von ambulant betreuten Wohngemeinschaften gefordert werden, zu niedrig und gefährden sie deshalb stationäre Einrichtungen?</b></p>	<p><b>Antwort:</b>          Nein, bestimmt nicht! Ambulant betreute WG's orientieren sich ja ganz bewusst an der eigenen Häuslichkeit. Deshalb wird dort auch nicht die „Rundumvollversorgung“ angeboten wie in einer stationären Einrichtung.</p> <p>Die WG erfordert vielmehr – wie zuhause auch - ein Mindestmaß an eigener Verantwortung und Organisation. Und das rechtfertigt dann auch eine Absenkung des Schutzniveaus, ohne dass dadurch aber die Menschen gänzlich schutzlos wären.</p> <p>Der stationären Pflege erwächst daraus keine strukturelle Konkurrenz. Wohl aber wird den Betroffenen eine größere Bandbreite an Angeboten eröffnet – eines der wichtigsten Anliegen des neuen WTPG!</p>
<p><b>14. Frage:</b>  <b>Bleibt es dabei, dass ambulant betreutes Wohnen von psychisch Kranken oder behinderten Menschen nicht vom neuen Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz umfasst wird?</b></p>	<p><b>Antwort:</b>          Ja, dabei bleibt es. Die Inhalte zum betreuten Wohnen (§ 2 Abs. 6 WTPG) haben sich im Vergleich zur bisherigen Rechtslage (Landesheimgesetz) nicht geändert. Mit dem neuen Gesetz erfolgt also keine „Schlechterstellung“ bestehender oder neuer Wohnkonzepte von Einzelwohnen mit begleitenden Dienstleistungsangeboten.</p>
<p><b>15. Frage:</b>  <b>Wurde denn dem Anliegen, vermeintliche oder tatsächliche „Doppelprüfungen bzw. Mehrfachprüfungen“ von Heimaufsicht und MDK zu vermeiden, im neuen WTPG ausreichend Rechnung getragen?</b></p>	<p><b>Antwort:</b>          Ja, wir haben dafür sogar ein neues Modell eingeführt. Wir haben die Zusammenarbeit der Prüforgane erstmals um die Möglichkeit erweitert, Modellvorhaben auf Länderebene durchzuführen. Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) und die Heimaufsicht ha-</p>

	<p>ben allerdings unterschiedliche Prüfziele, Grundlagen und Prüfmethode.</p> <p>Über dieses Modellvorhaben hinaus haben wir noch eine weitere Neuerung eingeführt: Um belastende, zeitnah aufeinanderfolgende Prüfungen zu vermeiden, haben wir die Verschiebung der Regelprüfung um sechs Monate als generelle gesetzliche Möglichkeit im neuen Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz konkret verankert.</p>
<p><b>Letzte Frage:</b>  <b>Ermöglicht das neue Gesetz tatsächlich mehr Innovation als bisher und mehr Flexibilität?</b></p>	<p><b>Antwort:</b></p> <p>Mit diesem Gesetz sind wir bundesweit Vorreiter, was Innovation und Flexibilität angeht. Das gilt für die stationären Versorgungskonzepte, so etwa für das Hausgemeinschaftsmodell (sog. Erprobungsmodell), und genauso für den ambulanten Bereich, wie etwa bei der WG mit acht Bewohnern.</p> <p>Insgesamt ermöglichen wir mit unserem innovativen Ansatz eine bisher nie dagewesene Vielzahl von unterschiedlichen Versorgungsformen mit jeweils unterschiedlichen Anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• stationäre Pflegeeinrichtung</li> <li>• stationäre Behinderteneinrichtung</li> <li>• Erprobungsmodell einer stationären Einrichtung mit ambulanter Versorgung</li> <li>• ambulant betreute Pflege-WG unter der Verantwortung eines Anbieters in verschiedenen Ausprägungen</li> <li>• ambulant betreute Behinderten-WG unter der Verantwortung eines Anbieters und in verschiedenen Ausprägungen</li> <li>• selbstverantwortete WG in der Verantwortung der Bewohnerinnen und Bewohner</li> <li>• betreutes (Service-)Wohnen</li> </ul>